Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 648. **Freitag** den 21. December 1900. **94. Jahrgang.**

Der neue Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Dem nach den Weihnachtsferien wieder zusammentretenden Reichstage wird in seiner ersten Sitzung am 8. Januar gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verlagsrecht der neue Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, wie er vom Bundesrathe genehmigt worden ist, zur Berathung vorliegen.

Ein Vergleich dieses neuen Entwurfes mit demjenigen vom 13. Juli 1899 läßt erkennen, daß viele Wünsche, die in den zahlreichen Eingaben niedergelegt waren, Berücksichtigung gefunden haben. Als Gegenstand des Schutzes sind in § 1 auch Reden eingefügt worden, die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. In § 3 wird der Kreis der juristischen Personen, die als Urheber angesehen werden können, auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes beschränkt, so daß einem vom Börsenvereine der deutschen Buchhändler durch seinen Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht erhobenen Bedenken, es könnten auch Actiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter juristische Personen verstanden werden, begegnet worden ist. Als juristische Personen des öffentlichen Rechtes gelten nur der Staat, eine Gemeinde, eine Akademie oder Universität und dergleichen. Die Stellen des Schriftwerkes, an denen der Verfasser genannt sein kann, sind im gleichen Paragraphen noch durch die Worte „oder am Schlusse" vermehrt worden. Der § 5 des ersten Entwurfes ist gestrichen worden, weil es in das Verlagsrecht gehört, die Verfügung über einen Beitrag in eine Zeitung, Zeitschrift oder ein sonstiges Sammelwerk zu regeln. Dem § 9 (früher 10) ist neu angefügt worden: „Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung ertheilt hat oder nach Treu und Glauben nicht versagen kann." Die ausschließliche Befugniß des Urhebers, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, soll sich nicht auch auf das Verleihen erstrecken. Der Urheber soll aber, so lange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgetheilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mittheilung befugt sein (§ 11, früher 12). Als § 14 ist neu eingeschoben worden: „Im Falle einer Uebertragung des Urheberrechtes verbleiben im Zweifel dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse: 1) für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache, 2) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, 3) für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht blos in Auszügen oder in Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen bestehen." Die Ziffern 3 und 4 im § 16 des ersten Entwurfes sind zu einem neuen § 17 vereinigt worden. Dem Antrage des Urheberrechtsausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, die Wiedergabe eines Vortrages oder einer Rede, die Bestandtheile einer öffentlichen Verhandlung sind, auch für die Buchform freizugeben, ist nicht stattgegeben worden. Auch ist in § 18 (früher 17) der unbestimmte und wandelbare Begriff „Vermischte Nachrichten" nicht entfernt worden. In § 19 (früher 18) vermißt man wieder die Sammlung „zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke" (§ 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so daß also die Herstellung der beliebten Anthologien, der Commersbücher, Liederbücher und Märchensammlungen in Zukunft bedeutend erschwert werden, und somit ein tiefer Eingriff in das geistige Leben des deutschen Volkes gethan würde. Einem, allerdings in anderer Form gegebenen Antrage des Vereins der deutschen Musikalienhändler verdankt folgender Zusatz zu § 20 (früher 19) seine Entstehung: „Für eine Aufführung des Werkes (der Tonkunst) darf die Dichtung auch allein abgedruckt werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist." Im Uebrigen schränkt dieser Paragraph die Benutzung eines Schriftwerkes als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst ein auf „kleinere Theile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange." Dahingegen ist im Interesse der Schullesebücher die Grenze erweitert worden, innerhalb deren die Bearbeitung eines Werkes zulässig ist, wenn es auf Grund der Paragraphen 19 bis 23 benutzt werden soll. Der neue Zusatz zu § 24 (früher 23) lautet dementsprechend: „Werden einzelne Gedichte, einzelne Aufsätze oder kleinere Theile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind auch sonstige für diesen Gebrauch erforderliche Abänderungen zulässig." Die Dauer des Schutzes (§ 29) hat durch die Einfügung der Worte „und außerdem" erst klaren Ausdruck erhalten (der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind.) Auch sind hier die Werke der Tonkunst nicht mehr ausgeschlossen, so daß auch sie im Gegensatz zu dem ersten Entwurfe mit Ausnahme des Aufführungsrechtes keinen längeren Schutz genießen als Werke anderen Objects des Urheberrechtsschutzes. An Stelle des den Schutz von Werken der Tonkunst auf 50 Jahre festsetzenden § 32 des ersten Entwurfes tritt nun § 33 des neuen Entwurfes mit folgendem Wortlaute: „Für die ausschließliche Befugniß zur öffentlichen Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst tritt an die Stelle der Frist von dreißig Jahren ein fünfzigjährige Frist. § 33 des ersten Entwurfes ist in der neuen Fassung in § 32 mit untergebracht, so daß der bisherige § 33 gestrichen ist. In den Wirkungskreis des § 38 ist im Gegensatze zum ersten Entwurfe auch die fahrlässige Verletzung einbezogen, ebenso die vorsätzliche oder fahrlässige öffentliche Aufführung einer nach § 12 unzulässigen dramatischen Bearbeitung, wogegen der dementsprechende § 39 des bisherigen Entwurfes wegfällt. In den neuen § 39 sind die Bestimmungen des bisherigen § 45 mit herübergenommen, aber die Strafe für unberechtigte Aenderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers auf bis zu dreihundert Mark oder einen Monat Gefängniß bemessen worden (bisher bis zu einhundert Mark oder drei Monate Gefängniß.) Die Bestimmungen des bisherigen § 44 sind im neuen Entwurfe als § 40 eingereiht, aber unter Wegfassung des Schutzes der Urheberbriefe, Angesichter oder persönlichen Aufzeichnungen. Die Unterlassung der Quellenangabe wird nur mit einhundertfünfzig Mark Geldstrafe belegt, anstatt fünfhundert Mark im ersten Entwurfe. Auch der alte Rechtszustand ist wieder hergestellt worden, wonach die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden kann. Die Sachverständigenkammern sollen auch über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen, sowie über die Zuerkennung des Rechtes, die Exemplare und Vorrichtungen zu übernehmen (§ 43) als Schiedsrichter verhandeln und entscheiden können, auch sollen die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern nicht allein nur mit ihrer Zustimmung, sondern auch nicht ohne die Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden. Die Uebergangsbestimmungen haben in Folge des Wegfalles der fünfzigjährigen Schutzfrist für Werke der Tonkunst einige Aenderungen erfahren und sind namentlich bedeutend verkürzt worden.

Hatte schon das Reichsjustizamt in seinem zweiten Entwurfe viele Wünsche aus der Reihe der Interessenten beachtet, so hat namentlich der Bundesrath noch manchen Antrag im Gesetze verwerthet und besonders den Vorschlägen des Urheber- und Verlagsrechtsausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler weitgehende Berücksichtigung zu Theil werden lassen. —en.

Zum Untergang der „Gneisenau".

* **Berlin**, 20. December. (Tel.) Von dem Capitän-Leutnant Werner wird nachträglich noch der Büchsenmachergast Ripperger als vermißt gemeldet. Insgesammt werden **41 Mann vermißt.**

* **Berlin**, 20. December. (Tel.) Der deutsche Consul in Prag Freiherr v. Seckendorff richtete nachstehendes Telegramm an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes v. Tirpitz: „Tieferschüttert von den schweren Verlusten, die unser Land und unsere Marine durch die Strandung des „Gneisenau" erlitten hat, bittet die hiesige deutsche Gemeinde mich, der kaiserlichen Marine durch Euer Excellenz Vermittlung ihre tiefste Theilnahme zum Ausdrucke zu bringen. Ich selbst betrauere in dem dahingeschiedenen Commandanten Kretschmann einen Freund, dessen Bild aus der Zeit unseres gemeinsamen Arbeitens an Ostasiens Küste unauslöschlich in mir fortleben wird."

Die Antwort des Staatssekretärs im Reichsmarineamt v. Tirpitz auf die Depesche des Prager Consuls lautet: „Ihnen und der deutschen Gemeinde in Prag im Namen der Marine von Herzen Dank für die innige Antheilnahme an dem schmerzlichen Unglück, das die Marine betroffen." Der commandirende Admiral in Karlskrona telegraphirte: „Tief erschüttert durch die Trauerbotschaft über die „Gneisenau" bitten die Seeofficiere der Marinestation Karlskrona hiermit, durch Ew. Excellenz der deutschen Marine ihre innigste Theilnahme ausdrücken zu dürfen. Der Staatssekretär erwiderte: „Ew. Excellenz und den Kameraden von der Marinestation Karlskrona sage ich im Namen der deutschen Marine warmen Dank für die innige Antheilnahme an dem traurigen Geschick der „Gneisenau".

An Admiral Fisher, Chef des englischen Mittelmeergeschwaders in Malta, wurde nachstehende Danktelegramm abgesandt: „Von Ew. Excellenz Telegramm anläßlich des Verlustes der „Gneisenau" bin ich durch das Auswärtige Amt in Kenntniß gesetzt worden. Im Namen der deutschen Marine sage ich Ew. Excellenz und den Kameraden von der Mittelmeerflotte innigen Dank für die Antheilnahme und angebotene Hilfe. Sollte eine Unterstützung an der Unglücksstelle erforderlich sein, so weiß ich, daß die deutsche Flotte auf die Mittelmeerflotte S. M. der Königin von England rechnen kann. Tirpitz."

Namens des Flottenvereins München hatte Graf du Moulin dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes seine Theilnahme an dem Verluste der „Gneisenau" ausgesprochen. Auch ihm wurde gedankt.

Dem Oberbürgermeister der Stadt Berlin ging durch den Staatssekretär v. Tirpitz nachstehendes Dankschreiben zu: „Ew. Hochwohlgeboren spreche ich Namens der Marine tiefempfundenen Dank aus für die Theilnahme, die Ew. Hochwohlgeboren mir anläßlich des schmerzlichen Unglücks, von dem die Marine betroffen wurde, im Namen der städtischen Behörden und der Bürgerschaft von Berlin zum Ausdruck gebracht haben. Das überall sich kundgebende Mitgefühl der Bevölkerung von Berlin, dem Ew. Hochwohlgeboren so beredten Ausdruck gegeben haben, wird in den Herzen der Officiere und Mannschaften ebenso warm empfunden werden, wie der begeisterte Empfang, den die städtischen Behörden und Einwohner am Tage des Unglücks den aus Ostasien heimkehrenden siegreichen Mannschaften der Marine bereitet haben.

Ueber die Ursachen des Unglückes

läßt sich auch die „Natl. Corresp." aus, und zwar nachdem sie einleitend die persönlich zugespitzten Erörterungen, die doch vorläufig alle noch zum großen Theil auf Combinationen beruhen müssen, ebenso beurtheilen, wie wir das schon im letzten Abendblatte gethan haben. Zur Sache selbst wird „auf Grund eingehender Information an sachkundiger Stelle" ausgeführt:

„Es ist bemängelt worden, daß das Schulschiff draußen auf der Rhede und nicht im Hafen gelegen. Der Zugang zum Hafen selbst ist schwierig; hinein- und hinauszufahren, macht ein zeitraubendes Manövriren nöthig. Wie in der englischen Segelanweisung für das Mittelmeer gesagt wird, ist der Hafen von Malaga oft sehr stark mit Schiffen angefüllt, so daß mitunter Schiffe gar nicht in den Hafen einlaufen können. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß draußen auf der Rhede, dort, wo, wie anzunehmen ist, die „Gneisenau" etwa 600 m von der Ostmole entfernt geankert hat, nach Ausweis der Seekarten ein sicherer Ankergrund sich befindet, der schon oft auch von deutschen Kriegsschiffen benutzt worden ist, wie von der „Gneisenau". Es ist weiter darauf hingewiesen, daß die Sturmwarnung nicht beachtet worden sei, bisher ist noch nie erwiesen, daß eine solche Warnung thatsächlich erfolgt ist; aber selbst, wenn sie erfolgt wäre, so würde sie an sich noch nichts bedeuten. Die Sturmwarnungen, wie sie auch an unserer Küste erfolgen, gelten den Fischerbooten und Segelschiffen, ein seetüchtiger Kriegsdampfer sucht deswegen allein den Hafen noch nicht auf. Das geschieht erst, wenn noch besondere Umstände den Commandanten, dem die Entscheidung zusteht, dazu veranlassen.

Das Kunten zum Beispiel Störungen der Kessel- und Maschinenanlage sein; und so ist denn auch behauptet worden, daß im vorliegenden Fall die Kessel nicht angeheizt und mit den Kohlen am unrechten Orte gespart worden sei. Thatsächlich sind die Kessel angeheizt gewesen. Dem Ermessen der Commandanten ist allerdings überlassen, wann die Kessel angefeuert werden; daß man sich bei einer solchen Anordnung aber durch „Kohlenkauserei" bestimmen ließe, ist ausgeschlossen; Kohlenersparnißprämien giebt es zwar in der Handelsmarine, nicht aber auf Kriegsschiffen. Im Uebrigen lassen sich Handelsschiffe und Marineschulschiffe am allerwenigsten in dieser Beziehung neben einander stellen. Handelsschiffe liegen auch im Hafen unter Dampf wegen der elektrischen Beleuchtung, wegen der Lademaschinen, dann aber weil sie häufig eine kurze Zeit im Hafen sich aufhalten; Schulschiffe sind mit voller Takelage ausgestattet und benutzen die Maschine nur unter besonderen Voraussetzungen, so daß kein Vorwurf an sich daraus hergeleitet werden könnte, wenn die Feuer nicht gebrannt hätten.

Diese Streitfrage aber erledigt sich durch die Thatsache, daß die „Gneisenau" Dampf hatte, und aus den vorgenommenen Manövern. In der Situation, in der sich das Schiff befand, ist das Schlippen der Ankerkette, das heißt die Trennung der Ankerkette und die Loslösung des Schiffes vom Anker vollständig ausgeschlossen, ohne daß man die Maschine betriebsfähig wußte. Bevor der Anker gelichtet wird, muß der Commandant die Meldung erhalten, daß die Maschine klar zum Angehen ist, und ehe diese Meldung erfolgt, wird die Maschine vorher probirt. Ein Dampfpfiff, um die Anker zu lichten, war auf der „Gneisenau" nicht vorhanden, sondern nur ein Gang- bezw. Handspill. Dieses zu benutzen, hatte aber seine Bedenken, da das Schiff sehr heftig arbeitete und die Mannschaft, die zum großen Theil aus ganz jungen Leuten bestand, in Folge der Bewegungen des Schiffes, des starken Wellendruckes und der Spannung der Ankerkette schweren Körperverletzungen ausgesetzt war. In Folge dessen wurde die Ankerkette geschlippt, gelöst, was ja ohne Bedenken geschehen kann, da an dem Anker auch eine Ankerboje befestigt ist, die später den preisgegebenen Anker und das daran befindliche Kettenstück mit leichter Mühe wiederzufinden ermöglicht.

Der Unglücksfall wird also folgendermaßen sich entwickelt haben: Das Schiff lag auf der Rhede; Dampf war angemacht; die Maschine hatte auf die Probe sich gedreht; die Meldung war erstattet; so entschloß sich der Commandant, den Anker preiszugeben und in See zu gehen, um dort den Sturm auszuhalten. Beim Verlassen des Ankerplatzes versagte die Maschine; das Schiff trieb vor dem Winde; der zweite Anker, der sofort herabgelassen wurde, faßte nicht; das Schiff trieb weiter und stieß an die Mole und wurde leck. Die Störung an der Maschine in Gang zu bringen oder unter Segel hinauszugehen, war nicht möglich; binnen zwei Minuten muß das Schiff gegen die Mole getrieben sein; die Zeit war zu kurz, um Segel zu setzen, ganz abgesehen davon, daß die ganze Mannschaft es bei diesem Unwetter in so kurzer Zeit nicht vermocht hätte. Das ist die natürliche Erklärung.

Soweit die Ausführungen, die uns von sachmännischer Seite zugehen und mit denen sich im Wesentlichen auch die Darlegungen des Contre-Admirals z. D. Plüddemann decken. Sie sind einleuchtend und erschöpfend; auf jeden Fall kann man daraufhin das Ergebniß der amtlichen Klarstellung in Ruhe abwarten, ohne nach Vermuthungen zu suchen, die ungerechtfertigter Weise einen Schatten auf Männer werfen, die, ihrer Pflicht getreu, in den Tod gegangen sind."

Die Wirren in China.

Einigung der Mächte?

* **Washington**, 20. December. („Reuter's Bureau.") Die neueste Nachricht über die chinesische Frage besagt: Durch eine Complication, die nur einem Fehler bei der telegraphischen Uebermittelung oder einer falschen Uebertragung der Chiffren zugeschrieben werden kann, ist England, das gegen den Gebrauch des Wortes „irrévocable" in der an China zu richtenden Note war, veranlaßt worden, zu glauben, daß die Vereinigten Staaten die Beibehaltung dieses Wortes wünschten. Nach einer langen Erwägung erklärte England daraufhin, es sei damit einverstanden, daß dieses Wort in der Note belassen werde. Aber das war gerade nicht der Wunsch der Vereinigten Staaten. Zwischen beiden Staaten findet ein lebhafter neuer Austausch der Ansichten statt, wobei die Vereinigten Staaten bemüht sind, das „irrévocable" dem Ausdrucke wie der Idee nach wieder aus der Note herauszubringen. Es zeigt sich aber, daß dies ein schwieriges Unternehmen werden dürfte. Denn selbst England scheint, obwohl es das Wort „irrévocable" gegen seine ursprüngliche Ansicht acceptirt hat, jetzt geneigt, die Beibehaltung des Wortes zu billigen.

* **New York**, 20. December. („Reuter's Bureau.") Eine Depesche aus Peking vom 19. d. M. besagt: In einer heute Abend abgehaltenen Versammlung der Gesandten wurde über alle Punkte einschließlich der britischen Abänderungen eine Einigung erzielt. Die Gesandten lehnen es jedoch ab, sich über den Inhalt des Abkommens zu äußern, da sie der Meinung sind, daß ihre Regierungen es veröffentlichen werden.

Ueber die Ausreise der
Truppen-Transportdampfer nach China
liegen folgende letzte Meldungen vor:

„Frankfurt"	(N. D. Lloyd)	8. Dec.	in Tsingtau.
„Wittekind"	(N. D. Lloyd)	2. "	in Nagasaki.
„Dresden"	(N. D. Lloyd)	5. "	von Moji (Heimreise).
„Halle"	(N. D. Lloyd)	14. "	in Tsingtau.
„Batavia"	(Hamb. A. L.)	10. "	von Colombo (Heimreise).
„Gera"	(N. D. Lloyd)	23. Nov.	in Nagasaki.
„Sardinia"	(Hamb. A. L.)	14. Dec.	Gibraltar passirt (Heimr.).
„Straßburg"	(N. D. Lloyd)	8. "	in Shanghai.
„Aachen"	(N. D. Lloyd)	19. "	in Bremerhafen (Heimr.)
„Iberia"	(Hamb. A. L.)	16. "	Queissant passirt (Heimr.).
„Patatia"	(Hamb. A. L.)	17. Oct.	von Tsingtau.
„Andalusia"	(Hamb. A. L.)	14. Nov.	von Port Said (Heimreise).
„Hannover"	(N. D. Lloyd)	16. Dec.	von Port Said (Heimreise).
„Arcadia"	(Hamb. A. L.)	4. "	von Kuchinotzu (Heimreise).
„Crefeld"	(N. D. Lloyd)	18. "	in Shanghai (Heimreise).
„Roland"	(N. D. Lloyd)	19. "	in Moji (Heimreise).
„Baldivia"	(Hamb. A. L.)	6. "	in Tsingtau.

Der Krieg in Südafrika.

Präsident Krüger

scheint sich zu längerem Aufenthalt in Holland einzurichten; er besieht dort Merkwürdigkeiten und wiederholt in Ansprachen seine Zuversicht auf den Sieg der Boeren-Sache; aber eine Fortsetzung der Rundreise an den continentalen Höfen scheint nicht beabsichtigt zu sein. Insbesondere verlautet nichts von einer Reise nach Rußland. Was den Versuch der Reise nach Berlin betrifft, so theilt ein Augenzeuge der Abreise des Präsidenten Krüger von Paris nach Köln der „Nat.-Ztg." mit, daß Herr Leyds auf dem Pariser Bahnhof einem der zurückbleibenden Herren die Worte zugerufen habe: „Es ist ein Wagstück, das wir unternehmen." Diese Aeußerung beweist, daß Dr. Leyds sich völlig bewußt war, Präsident Krüger trete seine Reise nach Deutschland nicht auf Grund einer Verständigung mit den maßgebenden deutschen Kreisen, vielmehr gegen deren schon in Paris höflich, aber deutlich zum Ausdruck gebrachten Wunsch an.

* **Amsterdam**, 20. December. (Tel.) Präsident Krüger begab sich heute Vormittag nach dem Industriepalast, wo 3000 Schüler bei seinem Erscheinen einen Begrüßungsgesang anstimmten. Sodann wurden zahlreiche Abordnungen aus allen Kreisen der Bevölkerung dem Präsidenten vorgestellt. In der Neuen Kirche wurde heute Vormittag eine große Versammlung abgehalten, in der der Präsident des Boerencomités eine Rede hielt.

Vom Kriegsschauplatze.

* **Capstadt**, 19. December. (Reuter's Bureau.) Tausend Mann werden heute Abend nach Norden abgesandt.

* **Standerton**, 19. December. (Reuter's Bureau.) Die Boeren haben gestern eine Farm im hiesigen District geplündert und dabei 200 Stück Vieh erbeutet. Es verlautet, ein starkes Commando lagere bei Robertsdrift in einer Entfernung von 14 Meilen. Ein kleiner Boerentrupp wurde gestern bei einer anderen Farm 4 Meilen nördlich gesehen. Zwei Granatenschüsse haben ihn verscheucht. Die Familien der Boeren, die sich ergeben haben, sind aus einem Umkreis von wenigen Meilen in die Stadt gebracht worden.

* **London**, 20. December. (Tel.) Ein Telegramm des Lord Kitchener meldet aus Pretoria vom 19. d. Mts.: Eine Boerenabtheilung von 500—800 Mann ging bei Rhenosterhoek über den Oranjefluß. Eine zweite Abtheilung soll in der Nähe von Saandrift den Fluß überschritten haben. Die britischen Truppen folgen ihnen. Lord Kitchener hat außerdem eine beträchtliche Abtheilung Berittene ausgesandt, welche sie zu umzingeln suchen. Den von Rhenosterhoek kommenden Boeren folgten britische Truppen bis Bentersstadt dicht auf dem Fuße. Die Boeren verließen Bentersstadt gestern Nachmittag drei Uhr in der Richtung auf Steijnsburg. Die wichtigen Puncte an der Bahnlinie in der Nähe dieses Platzes werden sorgfältig bewacht. Lord Kitchener hofft, daß die Boerenabtheilungen bald wieder nach Norden zurückgetrieben werden.

Woher kommen die neuen Boerencommandos?

Aus dem Haag wird uns geschrieben: Ein Herr aus der nächsten Umgebung Krüger's, der Südafrika später als dieser verlassen hatte, gab Ihrem Berichterstatter folgende Auskunft: „Das Geheimniß der augenblicklichen Stärke der Boerencorps ist leider zugleich eine schwere Anklage gegen unsere Heeresleitung aus der Zeit des Anfanges des Krieges. Es ist leider eine Thatsache, daß wir in den ersten vier Wochen nicht mehr als 15—18 000 Mann unter Waffen hatten, einschließlich der Fremden. Die Hälfte der Boeren hatte den Krieg überhaupt nicht ernst genommen, und sicherlich haben sich in beiden Republiken mindestens 10 000 Boeren durch „Bestellung eines Stellvertreters" vom Dienste freigekauft. Wären damals unsere Regierung und die Heeresleitung mit derjenigen Energie aufgetreten, die sie heute anwendet, so hätten wir binnen 14 Tagen mit 30 000 Mann in die Capcolonie einbrechen können. Heute dagegen haben die Regierungen beider Republiken angeordnet, daß jeder Bürger zu kämpfen hat, und jeder General hat die Vollmacht, jeden Bürger zur Ergreifung der Waffen zu zwingen, widrigenfalls er sofort erschossen wird. Den Neutralitätseid, den ein Bürger den Engländern geleistet hat, ist für unsere Heeresleitung ungiltig. So haben wir jetzt erst in Wahrheit die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, und auch im Felde ist jeder Bürger verpflichtet, dem Commandanten unbedingten Gehorsam zu leisten. — Dies ist das Geheimniß der neu erwachten Kraft der Boeren. Es ist traurig, daß unser Volk erst durch die schweren Schläge zu dieser Erkenntniß gekommen ist, aber noch ist es nicht zu spät, noch ist nichts verloren!"

Ein englischer Kriegscorrespondent entwirft ein lebensvolles Bild von dem

Boerenführer Delarey,

dem Sieger vom Magaliesberg. General Delarey sieht wie ein Patriarch aus und hat die Manieren eines französischen Edel-